

STATUTEN DES PARA- UND HÄNGEGLEITERCLUBS SEEGEIER

1. Name und Sitz des Vereines:

Der Verein führt den Namen
Para- und Hängegleiterclub Seegeier
und hat den Sitz in
8182 Puch bei Weiz

2. Zweck des Vereines

Zweck des Vereins ist

- die Sicherheit eines geordneten Flugbetriebes
- die Förderung und Betreuung von FluganfängerInnen
- die Betreuung und Interessensvertretung seiner Mitglieder
- die Förderung der Flugsicherheit besonders im Wege von Mitgliederschulungen und Sicherheitsseminaren
- die Gewährung von technischer und moralischer Hilfe für die Mitglieder
- das Aufbringen der finanziellen Mittel für die Nutzung der Start- und Landeplätze.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

3. Mittel zur Erreichung des Zwecks:

Der Zweck soll erreicht werden durch

- durch eine Flugordnung und Sicherheitsseminare als ideelle Mittel
- durch Beitrittsgelder und Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und Sammlungen sowie Reinerträge von Veranstaltungen des Vereines als materielle Mittel.

4. Arten der Mitgliedschaften:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die durch den Vorstand aufgenommen wurden und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen fördern.

Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste für den Verein ernannt.

5. Aufnahme in den Verein:

Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme durch die Vereinsgründer. Nach der Konstituierung hat sich der Bewerber bei dem Vereinsvorstand zu melden, welcher berechtigt ist, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss.

6. Austritt und Ausschluss aus dem Verein:

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jeder Zeit frei.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder welche den Vereinszweck schädigen, durch einstimmigen Beschluss aus dem Verein auszuschließen. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Berufung der Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung festgelegten Höhe und zum festgelegten Zeitpunkt verpflichtet.

8. Vereinsorgane:

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, das Schiedsgericht und die Rechnungsprüfer.

9. Die Generalversammlung:

Die Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

Anträge sind 8 Tage vor Beginn der Generalversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Festsetzung der Höhe der Beiträge
- c) die Änderung der Statuten
- d) die Auflösung des Vereines
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung bei dem Vorstand darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so wird die Generalversammlung 30 Minuten nach Beginn für beschlussfähig erklärt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt. Über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Den Vorsitz führt der Obmann oder dessen Stellvertreter.

10. Freiwillige Auflösung des Vereines:

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur die Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschließen.

Falls ein Vereinsvermögen vorhanden ist, wird dieses Vermögen einer Umweltschutzvereinigung übergeben.

Ist der Verein zum Zeitpunkt der Auflösung verschuldet, so haben ordentliche und außerordentliche Mitglieder diese 1 Woche nach Auflösung zu gleichen Teilen zu begleichen.

11. Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern und zwar aus dem Obmann, dem Kassier, dem Schriftführer und deren Stellvertretern. Der Vorstand kann nur aus ordentlichen Mitgliedern bestehen und wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand hat das Recht bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein anderes ordentliches Vereinsmitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung bei der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsdauer des Vorstandes endet am 31. März des Folgejahres der ordentlichen Generalversammlung, aber spätestens mit der Wahl eines neuen Vorstands.

12. Aufgabenbereich des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt

- a) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- b) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- c) die Erledigung von Vereinsangelegenheiten, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
- d) die Verwaltung der Vereinsfinanzen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern notwendig.

Beschlüsse und Bekanntmachungen müssen vom Obmann und Schriftführer unterfertigt sein. Beschlüsse finanzieller Art müssen vom Kassier mitunterfertigt sein.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der Kassier besorgt die Einkassierung und Auszahlung der Finanzen sowie deren Verbuchung. Die Einlagen der Mitglieder sowie alle Gelder des Vereines, die nicht zur Bestreitung der Auslagen zurückbehalten werden, müssen bei einem berechtigten Kreditunternehmen (Bank), welches durch den Vorstand bestimmt wird, eingelegt werden. Der Kassier hat das Recht, selbständig Überweisungen zu tätigen und Geld zu beheben.

14. Die Kassaprüfer:

Die Kassaprüfer werden von der Generalversammlung bestimmt.

Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereines zu überwachen. Die Kassaprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Sie werden für ein Jahr ernannt.

15. Das Schiedsgericht:

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand 2 ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmmehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.